

Mitteilung an die Anleger des Anlagefonds

„Wydler Global Equity Fund“

(ein vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art „Effektenfonds“)

Die LLB Swiss Investment AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt den Fondsvertrag des Anlagefonds, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, wie folgt zu ändern.

1. Änderung des Fondsvertrages

1.1. Anlagepolitik (§ 8 Ziff. 2)

Die Anlagepolitik soll dahingehend angepasst und präzisiert werden, dass neu in sämtliche bereits vorgesehenen Anlageklassen (Beteiligungswertpapiere und wertrechte, Forderungswertpapiere und Forderungsrechte sowie Geldmarktinstrumente) immer jeweils auch indirekt über andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds), über Derivate sowie über strukturierte Produkte in diese Anlageklassen investiert werden kann. Dabei sollen die Anlagen in strukturierte Produkte jedoch auf insgesamt höchstens 30% des Fondsvermögens beschränkt werden. Des Weiteren werden neu Direktanlagen in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen auf insgesamt höchstens 25% des Fondsvermögens beschränkt. Neu sollen zudem Geldmarktinstrumente von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen in- und ausländischen Schuldner erworben werden können, welche auf eine frei konvertierbare Währung lauten (bisher: Geldmarktinstrumente, die von Emittenten mit Sitz in OECD Ländern begeben wurden und auf die Währungen dieser Länder lauten).

Im Zusammenhang mit diesen Anpassungen wurde die Anlagepolitik generell überarbeitet und zwecks Verständlichkeit weiter präzisiert. Das Anlageziel und die Anlagepolitik des Anlagefonds in § 8 Ziff. 2 lautet neu wie folgt:

Anlageziel

Der Fonds strebt mittels Investitionen an den globalen Finanzmärkten Wertzuwachs an. Dabei wird auch eine nachhaltige Anlagestrategie verfolgt, welche in der nachfolgenden Anlagepolitik ausführlich beschrieben wird.

Anlagepolitik

Mit einer flexiblen Strategie sowie striktem Risikomanagement werden Verlustpotentiale aus negativen Marktentwicklungen reduziert. Die Einschätzung der Entwicklung der Wirtschafts-, der Kapitalmarkt- und der Börsenlage erfolgt aufgrund der fundamentalen und technischen Analyse. Bei der Auswahl der Anlagen werden die Aspekte Bonität, Wertzuwachs und Ertrag abgewogen.

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel und unter Vorbehalt von Bst. c) unten, mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und –wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit.
 - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die unter Bst. a) erwähnten Anlagen und auf Finanzindizes, denen direkt oder indirekt überwiegend die unter Bst. a) erwähnten Anlagen zugrunde liegen oder die sich direkt von solchen Anlagen ableiten lassen;
 - ac) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die unter Bst. a) erwähnten Anlagen und auf Finanzindizes, denen direkt oder indirekt überwiegend die unter Bst. a) erwähnten Anlagen zugrunde liegen oder die sich direkt von solchen Anlagen ableiten lassen.
 - ad) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (einschliesslich Exchange Traded Funds ("ETFs")), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen überwiegend in die unter dieser Bst a) erwähnten Anlagen investieren.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel und unter Vorbehalt von Bst. c) unten, höchstens ein Drittel des Fondsvermögens investieren in:

- ba) auf frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen in- und ausländischen Schuld-
nern;
- bb) auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen (inkl. Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldern weltweit;
- bc) Derivate (einschliesslich) Warrants auf die unter Bst b) erwähnten Anlagen und auf Finanzindizes, denen direkt oder indirekt überwiegend die unter Bst. b) erwähnten Anlagen zugrunde liegen oder die sich direkt von solchen Anlagen ableiten lassen;
- bd) auf eine frei konvertierbare Währung lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die unter Bst. b) erwähnten Anlagen und auf Finanzindizes, denen direkt oder indirekt überwiegend die unter Bst. b) erwähnten Anlagen zugrunde liegen oder die sich direkt von solchen Anlagen ableiten lassen;
- be) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (einschliesslich Exchange Traded Funds ("ETFs")), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen überwiegend in die unter dieser Bst b) erwähnten Anlagen investieren.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen beziehen, einzuhalten:
 - ca) Direktanlagen in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen insgesamt höchstens 25%;
 - cb) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) insgesamt höchstens 10%;
 - cc) Anlagen in strukturierte Produkte insgesamt höchstens 30.

Nachhaltigkeit in der Vermögensverwaltung

Die nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze werden basierend auf dem Fondsvermögen ohne Berücksichtigung von Bankguthaben und Devisentermingeschäften zu Absicherungszwecken angewandt, da bei diesen Anlagen die entsprechende ESG-Datenabdeckung oder Einbezugsmöglichkeit von ESG-Faktoren fehlt ("relevantes Fondsvermögen")

Der Vermögensverwalter berücksichtigt im Finanzanalyse- und Anlageentscheidungsverfahren ESG-Aspekte (ESG: Environmental, Social, Governance). Dabei wendet der Vermögensverwalter eine Kombination von **Ausschlusskriterien** (sog. Negativselektion) und **ESG-Integrationsansatz** an.

Für die Umsetzung stützt sich der Vermögensverwalter auf Daten vom Drittanbieter LSEG (vormals Refinitiv) ab (<https://www.lseg.com/en/data-analytics/sustainable-finance/esg-scores>). Der Vermögensverwalter investiert in Unternehmen mit einem LSEG ESG Score über 25 (zweites bis viertes Quartil). Dadurch wird gemäss LSEG bei den Anlagen mindestens eine "zufriedenstellende relative ESG-Leistung" sichergestellt. Der durchschnittliche gewichtete ESG-Score des Portfolios beträgt immer über 50 (3.-4. Quartil). In die Berechnung dieses Durchschnittsratings werden alle Unternehmen einbezogen, für die ein ESG-Score von LSEG vorhanden ist.

Da nicht das ganze Anlageuniversum über einen ESG-Score von LSEG verfügt und teilweise eigene abweichende Ergebnisse zur ESG-Beurteilung vorliegen, kann der Fonds bis max. 20% des relevanten Fondsvermögens in Anlagen investieren, welche über keinen ESG Score von LSEG verfügen oder den Schwellenwert des ESG-Scores bei Kauf bzw. danach **unterschreiten**. In beiden Fällen werden je nach Branchenzugehörigkeit und Verfügbarkeit von öffentlich zugänglichen ESG-Daten verschiedene ESG-Aspekte (z.B. Management-Struktur und -Entlohnung, Einhaltung Menschenrechte, Personalpolitik, Umweltziele und -verhalten) in die eigene Beurteilung miteinbezogen, wobei das Ergebnis dem Grundgedanken der Nachhaltigkeitsstrategie dieses Fonds (mindestens eine "zufriedenstellende relative ESG-Leistung") nicht widersprechen darf.

Ausgeschlossen sind Direktanlagen in Wertpapiere von Unternehmen, die vom Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen SVVK ASIR zum **Ausschluss** empfohlen sind. Insbesondere handelt es sich dabei um Unternehmen, die Kriegsmaterial (Personenminen, Streumunition und Nuklearwaffen) entwickeln, herstellen, lagern oder vertreiben. Dieser Ausschluss wird jederzeit eingehalten.

Zudem muss bei den Unternehmen auch der **Governance-Score** (Bestandteil des ESG-Score) **von LSEG über 25** liegen. Dabei werden Themen wie Strategie zur Corporate Social Responsibility, Management-Struktur und -Entlohnung oder Aktionärsrechte beurteilt. Dadurch wird mindestens eine "zufriedenstellende Governance" sichergestellt. Da nicht das

ganze Anlageuniversum über einen ESG-Score von LSEG verfügt und teilweise eigene abweichende Ergebnisse zur Governance-Beurteilung vorliegen, kann der Fonds **bis max. 20% des relevanten Fondsvermögens (diese Unternehmen werden der vorgenannten 20% Quote angerechnet)** in Unternehmen investieren, welche über **keinen Governance-Score von LSEG** verfügen **oder** den Schwellenwert des Governance-Scores bei Kauf bzw. danach **unterschreiten**. In beiden Fällen werden je nach Branchenzugehörigkeit und Verfügbarkeit von öffentlich zugänglichen Governance-Daten verschiedene Governance-Aspekte (z.B. Management-Struktur und -Entlohnung, Einhaltung Menschenrechte, Aktionärsrechte, Personalpolitik) in die eigene Beurteilung miteinbezogen, wobei das Ergebnis dem Grundgedanken der Nachhaltigkeitsstrategie dieses Fonds (mindestens eine "zufriedenstellende relative Governance-Leistung") nicht widersprechen darf.

Wird in **Zielfonds** investiert, die ausschliesslich Ausschluss oder ESG-Integration als Nachhaltigkeitsansatz anwenden, so qualifizieren diese nicht als Zielfonds mit Nachhaltigkeitsbezug. Zielfonds ohne Nachhaltigkeitsbezug werden der oben genannten 20% Limite der Unternehmen ohne Rating zugerechnet.

Im Prospekt ist eine umfassendere Beschreibung zu diesen angewandten ESG-Ansätze zu finden.

1.2. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (§ 17 Ziff. 2)

Bis anhin wurde bei der Rücknahme von Anteilen vom Nettoinventarwert die Nebenkosten (marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, abgezogen.

Neu werden bei Rücknahme von Anteilen diese Nebenkosten nicht mehr vom Nettoinventarwert abgezogen. Die Ziff. 2 lautet neu deshalb wie folgt:

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss §16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.

1.3. Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (§ 18 Ziff. 2)

Bis anhin hat die Fondsleitung bei der Rücknahme von Anteilen zugunsten des Fondsvermögens die Nebenkosten (marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, erhoben.

Neu werden bei Rücknahme von Anteilen diese Nebenkosten nicht mehr erhoben. Die bisherige Ziff. 2 wird deshalb ersatzlos gestrichen.

1.4. Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (§ 19 Ziff. 5)

In Anpassung an die Entwicklungen des Marktes und zwecks Erhöhung der Rechtssicherheit wurde in der revidierten Kollektivanlageverordnung (KKV) die Bestimmung bezüglich den Nebenkosten ergänzt, die dem Fondsvermögen belastet werden können.

In Anlehnung an die revidierte Kollektivanlageverordnung (KKV) werden in Ziff. 5 die folgenden Ergänzungen bzw. Präzisierungen vorgenommen:

In Bst. a) wird u.a. klargestellt, dass auch die Kosten von Absicherungsgeschäften unter die Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen fallen.

In Bst. d) wird klargestellt, dass auch die Honorare für Prüfungen erfasst sind, die nicht jährlich erfolgen. Bescheinigungen im Rahmen der Prüfung fallen auch unter diese Bestimmung.

In Bst. g) werden neu auch die Übersetzungskosten erwähnt.

In der neuen Bst. l) werden die Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier, LEI) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen als dem Fondsvermögen belastbare Nebenkosten aufgenommen.

In der neuen Bst. m) werden die Gebühren für die Kosten für den Einkauf und für die Nutzung von Daten und Datenlizenzen aufgenommen, soweit sie der dem Fonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen.

In der neuen Bst. n) werden die Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung von unabhängigen Gütesiegeln (Labels) aufgenommen.

Die Ziff. 5 lautet neu deshalb wie folgt:

Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Kollektivanlagevertrages entstanden sind:

- a) Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
- b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds;
- c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
- d) Honorare der Prüfgesellschaft für die Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds;
- e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger;
- f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger, die nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind, einschliesslich der Übersetzungskosten;
- g) Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie der Jahres- und Halbjahresberichte des Anlagefonds;
- h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
- i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
- j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
- k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden;
- l) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;
- m) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Anlagefonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;
- n) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label.

2. Formelle und redaktionelle Änderungen

Im Weiteren werden beim eingangs erwähnten Fonds verschiedene formelle und redaktionelle Änderungen vorgenommen, die die Interessen der Anleger nicht tangieren und daher in dieser Publikation nicht im Detail beschrieben werden.

Der Prospekt wird entsprechend angepasst und aktualisiert.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{ter} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 KKV werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen der Fondsverträge durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf sämtliche in dieser Veröffentlichung aufgeführten Änderungen erstreckt.

Wir weisen die Anleger darauf hin, dass sie gegen die oben dargelegten Fondsvertragsänderungen innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen der kollektiven Kapitalanlage in bar verlangen können.

Die Änderungen im Wortlaut, die aktuelle Fassung des Prospekts mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung kostenlos bezogen werden.

Zürich, 5. Juli 2024

Die Fondsleitung:

LLB Swiss Investment AG, Zürich

Die Depotbank:

Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Zürich